

# RS Vwgh 2000/5/3 99/01/0466

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.2000

## Index

41/02 Staatsbürgerschaft

### Norm

StbG 1985 §10 Abs1 Z7;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/01/29 95/01/0493 1

### Stammrechtssatz

Nur eine selbstverschuldete Notlage kann ein Verleihungshindernis iSd§ 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 bilden. Eine Notlage liegt dann vor, wenn der Lebensunterhalt des Fremden nicht hinreichend gesichert ist (Hinweis E 29.3.1977, 2563/76, VwSlg 9287 A/1977). Kommt die Behörde daher aufgrund ihrer Ermittlungen in rechtlich einwandfreier Weise zur Auffassung, das Einkommen des Fremden reiche für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Fremden und seiner Familie nicht aus, so ist vor Anwendung des § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 amtswegig zu prüfen, ob die Notlage auf ein Verschulden des Fremden zurückzuführen ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999010466.X01

### Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)